

Kreis Viersen	4
252/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
253/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
254/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
255/2020 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung	7
256/2020 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung	8
257/2020 Öffentliche Zustellung einer Anordnung eines Aufbauseminars für Fahranfänger (ASF)	9
258/2020 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Kreises Viersen.....	10
259/2020 Allgemeinverfügung des Kreises Viersen zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Viersen vom 17.03.2020 über Besuchseinschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben sowie für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3-5 Wohn- und Teilhabegesetz zur Eindämmung des Coronavirus (SARS-CoV-2)	12
260/2020 Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den naturnahen Gewässerausbau durch Verlegen eines Teiles des Ryther Grabens (Gew.- Nr. 23) in Niederkrüchten durch den Schwalmverband.....	14
Burggemeinde Brüggen	17
261/2020 Allgemeinverfügung der Burggemeinde Brüggen vom 06.04.2020 zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen der Burgmeinde Brüggen vom 17.03.2020 sowie vom 19.03.2020 zu kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 (im Folgenden "Corona- Virus")	17
262/2020 Allgemeinverfügung der Burggemeinde Brüggen vom 15. April 2020 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Burggemeinde Brüggen vom 18. März 2020 zum Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe	

	(Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren ab Mittwoch, 18. März 2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2.....	18
Gemeinde Grefrath.....		20
263/2020	Haushaltssatzung der Gemeinde Grefrath für die Haushaltsjahre 2020 / 2021	20
264/2020	Widmung von Gemeindestraßen	24
265/2020	Feststellung des Nachfolgers für die durch Verzicht auf das Mandat ausgeschiedene Ratsfrau Bettina Wimmers.....	39
266/2020	Allgemeinverfügung der Gemeinde Schwalmtal vom 06.04.2020 zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen der Gemeinde Schwalmtal vom 16.03.2020 sowie vom 18.03.2020 zu kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Virus SARS-CoV-2 (im Folgenden "Corona-Virus")	40
Gemeinde Schwalmtal.....		41
267/2020	Allgemeinverfügung der Gemeinde Schwalmtal vom 15.04.2020 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Gemeinde Schwalmtal vom 18.03.2020 zum Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren ab Mittwoch, 18. März 2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2.....	41
268/2020	Satzung der Gemeinde Schwalmtal vom 07.04.2020 über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre im Ortsteil Amern für den Bereich des Bebauungsplanes Am/8, 6. Änderung „Gewerbegebiet“	43
Stadt Viersen.....		46
269/2020	Öffentliche Zustellung	46
270/2020	Öffentliche Zustellung	47
271/2020	Öffentliche Zustellung	48
272/2020	Öffentliche Zustellung	49
273/2020	Öffentliche Zustellung	50
274/2020	Öffentliche Zustellung	51
275/2020	Umbenennung eines Teils des Bahnhofsplatzes.....	52
276/2020	Allgemeinverfügung der Stadt Viersen vom 07. April 2020 zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen der Stadt Viersen vom 12.03.2020, 17.03.2020 sowie vom 19.03.2020 zu kontaktreduzierenden	

	Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 (im Folgenden "Corona-Virus")	54
277/2020	Bestellung zur Schiedsperson im Schiedsgerichtsbezirk III (Stadtteile Dülken und Boisheim)	55
Stadt Willich.....		56
278/2020	Bekanntmachung der Stadt Willich über die Aufstellung und Auslegung der 141. Änderung (nördlich Bonnenring) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich.....	56
279/2020	Bekanntmachung der Stadt Willich über die Aufstellung der 162. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (südlich Heiligenweg) und die Durchführung des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB).	60
280/2020	Bekanntmachung der Stadt Willich über die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 25 X W – Wekeln (nördlich Bonnenring) –.....	63
281/2020	Bekanntmachung der Stadt Willich über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 W – südlich Heiligenweg – und die Durchführung des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB)	67
282/2020	Bekanntmachung der Stadt Willich gem. § 4 i.V.m. §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG/NRW) Luftverkehr; Antrag der Flughafen Düsseldorf GmbH vom 16.02.2015 i. d. F. vom 29.02.2016 auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses Hier: Offenlage ergänzender und geänderter Unterlagen.....	69
Sonstige		80
283/2020	LINEG: Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft.....	80

Kreis Viersen

252/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 29.01.2020
Aktenzeichen 03240872420/le
gegen

Herrn
Dominik Semmler
Lambertstr. 25
41747 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.04.2020

Im Auftrag

Lentz

253/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 24.03.2020
Aktenzeichen 03280347093/grä
gegen**

Herrn
Dennis Schinkel
Nijverheidsweg 1
NL-3433 NP NIEUWEGEIN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.04.2020

Im Auftrag

Grätsch

254/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 15.04.2020
Aktenzeichen 03240889101/grä
gegen**

Herrn
Daniel Stelzmann
Hochstraße 19
40670 Meerbusch

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.04.2020

Im Auftrag

Grätsch

255/2020 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Hafid Alilouch**, letzte bekannte Anschrift: **Anna van Burenstraat 16, 1055 VN Amsterdam**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **28.02.2020** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42 JV,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 09.04.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

256/2020 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Pala Omar**, letzte bekannte Anschrift: **B. P. van Verschuerstraat 52, 6828 ZX Arnhem**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **28.02.2020** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42 JV,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 09.04.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

257/2020 Öffentliche Zustellung einer Anordnung eines Aufbauseminars für Fahreranfänger (ASF)

Gegen **Marlena Kowalska**, letzte bekannte Anschrift: **Ringstraße 27, 41334 Nettetal**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **06.04.2020** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 02/Ga,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 06.04.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

258/2020 Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2018
des Kreises Viersen

- I. Der Kreistag des Kreises Viersen hat am 12.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:
- a) Der Kreistag stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2018 einschließlich des beigefügten Lageberichts einstimmig fest (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW).
 - b) Der Kreistag beschließt einstimmig, den Jahresüberschuss von 10.288.163,44 € zu einem Anteil in Höhe von 8.592.669,57 € der allgemeinen Rücklage und zu einem Anteil von 1.695.493,87 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW).
 - c) Die Kreistagsmitglieder erteilen dem Landrat einstimmig Entlastung für den Jahresabschluss zum 31.12.2018 (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW).

Die Bilanz des Kreises Viersen schließt zum 31.12.2018 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	298.214.847,81 €
2. Umlaufvermögen	54.066.183,79 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	21.567.170,84 €
Bilanzsumme Aktiva	373.848.202,44 €
Passiva	
1. Eigenkapital	52.324.820,32 €
2. Sonderposten	98.497.235,14 €
3. Rückstellungen	176.195.878,29 €
4. Verbindlichkeiten	35.990.863,12 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	10.839.405,57 €
Bilanzsumme Passiva	373.848.202,44 €

Die Ergebnisrechnung 2018 weist folgende wesentliche Positionen aus:

1. Ordentliche Erträge	344.541.180,52 €
2. Ordentliche Aufwendungen	- 334.776.293,75 €
3. Ordentliches Ergebnis	9.764.886,77 €
4. Finanzergebnis	523.276,67 €
5. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	10.288.163,44 €
6. Außerordentliches Ergebnis	- €
Jahresergebnis	10.288.163,44 €
Nachrichtl. Saldo aus Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage	- 14.087,99 €

Die Finanzrechnung 2018 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Einzahlungen und Auszahlungen	
1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	330.885.278,72 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 304.979.073,17 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.906.205,55 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.371.158,92 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 16.359.793,56 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	- 11.988.634,64 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	13.917.570,91 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	292.186,22 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	14.209.757,13 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	16.911.751,42 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	- 424.452,54 €
Liquide Mittel	30.697.056,01 €

- II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 53 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NR. S.646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23), i.V.m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 16.01.2019 gemäß § 53 KrO NRW i.V.m. § 96 GO NRW angezeigt.

Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude der Kreisverwaltung in Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 2303, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Darüber hinaus kann der Jahresabschluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite des Kreises Viersen (www.kreis-viersen.de) abgerufen werden.

Viersen, 06.04.2020

gez.

Dr. Coenen

Landrat

259/2020 Allgemeinverfügung des Kreises Viersen zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Viersen vom 17.03.2020 über Besuchseinschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben sowie für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3-5 Wohn- und Teilhabegesetz zur Eindämmung des Coronavirus (SARS-CoV-2)

Gemäß § 43 Abs. 1 Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein- Westfalen (WTG NRW) i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 14 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz Nordrhein- Westfalen (OBG NRW) erlässt der Kreis Viersen folgende Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung des Kreises Viersen vom 17.03.2020 über Besuchseinschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben sowie für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3-5 Wohn- und Teilhabegesetz zur Eindämmung des Coronavirus (SARS-CoV-2) wird aufgehoben

I. Begründung:

Diese Allgemeinverfügung erlasse ich als zuständige Behörde gem. § 43 Abs. 1 Wohn- und Teilhabegesetz. Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen sind die §§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG und 14 Abs. 1 OBG.

Auf Grund der §§ 32, 28 Abs. 1 S. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie des § 10 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem IfSG hat der Landesgesetzgeber von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine landeseinheitliche Regelung zur Bekämpfung des Coronavirus (SARS-CoV-2) zu treffen und die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) erlassen, welche am 23.03.2020 in Kraft getreten ist.

Gem. § 13 CoronaSchVO gehen die Bestimmungen dieser Verordnung widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen vor; im Übrigen, insbesondere hinsichtlich darin verfügbarer weitergehender Schutzmaßnahmen, bleiben bereits erfolgte oder zukünftige Anordnungen der nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem IfSG zuständigen Behörden unberührt.

Die unter Ziff. 1 genannten Allgemeinverfügung ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit den Bestimmungen der CoronaSchVO und wird daher aus Gründen der Rechtsklarheit aufgehoben.

II. Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit Erscheinen des Amtsblattes des Kreises Viersen am 16. April 2020.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

In Vertretung

gez.

Schabrich

Kreisdirektor

260/2020 Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den naturnahen Gewässerausbau durch Verlegen eines Teiles des Ryther Grabens (Gew.- Nr. 23) in Niederkrüchten durch den Schwalmverband

Der Schwalmverband beantragt mit Datum vom 19.12.2010, hier eingegangen am 03.01.2020, die Genehmigung einer ökologischen Gewässerteilverlegung des Gewässers Nr. 23 auf das Grundstück Gemarkung Niederkrüchten, Flur 18, Flurstück 344.

Die Maßnahme umfasst einen ca. 180 m langen Gewässerabschnitt.

Geplant ist, den Ryther Graben aus seiner derzeitigen Lage heraus in das o.g. Flurstück in einem leicht mäandrierenden Verlauf mit wechselnden Böschungsneigungen zu führen. Die Sohle des Gewässerprofils wird zur Verbesserung der Gewässerstruktur in unterschiedlicher Breite und Höhenlage gestaltet, zusätzlicher Totholzeinbau führt zu weiteren Strukturanreicherungen. Neben der Laufverlängerung von ca. 50 Metern wird durch den geplanten Gewässerausbau ein erheblich vergrößerter Retentionsraum im Gewässer geschaffen.

Ziel ist die Entwicklung eines naturnahen Gewässerabschnitts, der durch die strukturelle Vielfalt Lebensräume für aquatische und semiterrestrische Pflanzen und Tiere bei gleichzeitiger Hochwasserrückhaltung bietet.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.18.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Naturschutzverbänden sowie eigener Informationen. Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend:

Merkmale des Vorhabens:

Der Ryther Graben wird im geplanten Teilabschnitt aus seinem bisherigen, naturfernen Gewässerbett heraus in einen ca. 10 Meter breiten Grünstreifen leicht mäandrierend mit Anlage von kleinen Mulden und tieferliegenden Randbereichen des neuen Gewässerprofils verlegt. Der alte Gewässerverlauf wird verfüllt.

Die Sohle des neuen Gewässerprofils wird zur Verbesserung in unterschiedlicher Breite und Höhenlage gestaltet, der Einbau von Totholz führt zu einer weiteren Strukturanreicherung.

Der Gewässerrandstreifen wird nach Vorgabe der Unteren Naturschutzbehörde partiell mit standortgerechten Gehölzen bepflanzt.

Standort des Vorhabens

Der Vorhabensbereich liegt im Landschaftsplan „Mittleres Schwalmtal“ des Kreises Viersen.

Sonstige Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. Bsp. Biotop oder Wasserschutzgebiete) sind durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

- Boden:** Durch das Vorhaben wird im Rahmen der Gewässerumlegung das Schutzgut Boden berührt. Die Bauausführung sieht diverse Minimierungsmaßnahmen vor, so dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.
- Wasser:** Durch die Gewässerumlegung wird eine gewässerstrukturelle, ökologische und hochwasserschützende Verbesserung des Gewässerbereiches erwartet. Bei der Bauausführung sind die üblichen Schutzmaßnahmen gegen Gewässerverunreinigungen vorgesehen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind daher weder in Bezug auf Grund- noch auf Oberflächengewässer zu erwarten.
- Luft/Klima:** Aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme sowie der kurzen Ausführungsdauer der Bauarbeiten sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Tiere:** Durch die Maßnahme wird unter Umständen kurzfristig in den Lebensraum einiger Tiere eingegriffen. Es sind diversen Schutz- und Minimierungsmaßnahmen (zum Beispiel: Durchführen der Maßnahme außerhalb der Brutzeit) vorgesehen, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.
- Pflanzen:** Im Bereich der vorhandenen Gebüschbrache/ Hochstaudenflur im östlichen Bereich des Grundstücks wird durch bodenschonende Bauweise bei der Maßnahme möglichst viele Gehölzstrukturen erhalten. Standortgerechte Gehölze werden angepflanzt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.
- Landschaft:** Potenzielle baubedingt negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind auf die Dauer der Bauzeit beschränkt. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Kultur-/Sachgüter:** Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Mensch:** Geringfügige Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Wirkungsintensität des Eingriffs wird insgesamt bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten als gering eingestuft.

Die erforderlichen Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Plangenehmigung aufgenommen.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162/39-1266 oder -1263 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Kommunaler und privater Gewässerschutz, Zimmer 2318, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) - vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV.NRW 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992 (GV.NW. 1992 S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193)

Viersen, 09.04.2020

Dr. Coenen
Landrat

Burggemeinde Brüggen

261/2020 Allgemeinverfügung der Burggemeinde Brüggen vom 06.04.2020 zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen der Burggemeinde Brüggen vom 17.03.2020 sowie vom 19.03.2020 zu kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 (im Folgenden "Corona-Virus")

Gemäß §§ 16 Abs. 7, 16 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird die folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung der Burggemeinde Brüggen vom 17.03.2020 zu kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung der Burggemeinde Brüggen vom 19.03.2020 zu kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 wird aufgehoben.

I. Begründung

Auf Grund der §§ 32, 28 Abs. 1 S. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie des § 10 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem IfSG hat der Landesgesetzgeber von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine landeseinheitliche Regelung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu treffen und die CoronaSchVO erlassen, welche am 23.03.2020 in Kraft getreten ist. Gem. § 13 CoronaSchVO gehen die Bestimmungen dieser Verordnung widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen vor; im Übrigen, insbesondere hinsichtlich darin verfügter weitergehender Schutzmaßnahmen, bleiben bereits erfolgte oder zukünftige Anordnungen der nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem IfSG zuständigen Behörden unberührt.

Die unter Ziff. 1 und 2 genannten Allgemeinverfügungen sind im Wesentlichen inhaltsgleich mit den Bestimmungen der CoronaSchVO und werden daher aus Gründen der Rechtsklarheit aufgehoben.

II. Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit Erscheinen des Amtsblattes des Kreises Viersen am 16. April 2020.

Brüggen, den 06.04.2020

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister

Gez.

Frank Gellen

262/2020 Allgemeinverfügung der Burggemeinde Brüggen vom 15. April 2020 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Burggemeinde Brüggen vom 18. März 2020 zum Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren ab Mittwoch, 18. März 2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2

Gemäß §§ 16 Abs. 7, 16 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird die folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung der Burggemeinde vom 18. März 2020 zum Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren ab Mittwoch, 18. März 2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

I. Begründung

Auf Grund der §§ 32, 28 Abs. 1 S. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie des § 10 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem IfSG hat der Landesgesetzgeber von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine landeseinheitliche Regelung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu treffen und die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) sowie die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) erlassen, welche am 23.03.2020 sowie am 03.04.2020 in Kraft getreten sind.

Gem. § 13 CoronaSchVO, § 6 CoronaBetrVO gehen die Bestimmungen dieser Verordnungen widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen vor; im Übrigen, insbesondere hinsichtlich darin verfügter weitergehender Schutzmaßnahmen, bleiben bereits erfolgte oder zukünftige Anordnungen der nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem IfSG zuständigen Behörden unberührt.

Die unter Ziff. 1 genannte Allgemeinverfügung ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit den Bestimmungen der CoronaSchVO und werden daher aus Gründen der Rechtsklarheit aufgehoben.

II. Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit Erscheinen des Amtsblattes des Kreises Viersen am 16. April 2020.

Brüggen, den 15. April 2020

Der Bürgermeister

Gez.

Gellen

Gemeinde Grefrath

263/2020 Haushaltssatzung

der Gemeinde Grefrath

für die Haushaltsjahre 2020 / 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Grefrath mit Beschluss vom 17.02.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan (Doppelhaushalt) für die Haushaltsjahre 2020 / 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2020	2021
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	31.561.537 €	32.795.968 €
davon ordentliche Erträge	31.211.737 €	32.461.768 €
davon Finanzerträge	349.800 €	334.200 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	32.244.431 €	33.135.632 €
davon ordentliche Aufwendungen	31.574.411 €	32.420.612 €
davon Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	670.020 €	715.020 €
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	29.884.145 €	31.028.715 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	28.884.624 €	29.648.844 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.776.673 €	9.390.730 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.779.200 €	11.507.900 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.560.006 €	4.237.299 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.140.000 €	970.000 €
festgesetzt.		

§ 2

	2020	2021
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	3.560.006 €	4.237.299 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **3.678.000 €** festgesetzt.

§ 4

	2020	2021
Die Verringerung der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.	682.894 €	339.664 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **8.500.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2020 / 2021 wie folgt festgesetzt:

	2020	2021
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	280 v.H.	280 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	490 v.H.	490 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	455 v.H.	455 v.H.

§ 7

Zur flexiblen Haushaltsführung wird Folgendes bestimmt:

Der Haushalt der Gemeinde Grefrath ist produktorientiert gegliedert. In einer separaten Darstellung sind die Produkte nach Verantwortungsbereichen (Ämter) zu Budgets zusammengefasst. In den gebildeten Budgets sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einnahmen und Auszahlungen der einzelnen Produkte für die Haushaltsführung verbindlich. Analog gilt

dieses für Investitionsein- bzw. -auszahlungen mit Ausnahme der zweckgebundenen Ein- und Auszahlungen.

Alle Erträge und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Zur gegenseitigen Deckung dürfen nicht herangezogen werden:

- nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (z.B. Abschreibungen / interne Leistungsverrechnung)
- Aufwendungen für geringwertige Vermögensgegenstände
- Zweckgebundene Erträge / Aufwendungen bzw. Ein- / Auszahlungen
- Aufwendungen und Erträge bzw. Aus- und Einzahlungen für Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen und Erträge bzw. Aus- und Einzahlungen für das produktübergreifende Budget Geschäftsaufwendungen.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen. Budgetübergreifend sind alle Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.

§ 8

Die im Stellenplan mit dem Vermerk „ku“ (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber(innen) umzuwandeln; die mit einem Vermerk „kw“ (künftig wegfallend) versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.

§ 9

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltsplans wird Folgendes bestimmt:

(1) Ein Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW (Nachtragssatzung) ist erheblich, wenn er 3 v. H. des in § 1 dieser Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Aufwendungen übersteigt.

(2) Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen nach § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW (Nachtragssatzung) haben einen im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen/-auszahlungen erheblichen Umfang, wenn sie 1,5 v. H. des in § 1 dieser Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Aufwendungen übersteigen.

(3) Investitionen und Instandsetzungen an Bauten im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW (Nachtragssatzung) sind geringfügig bis zu einem Betrag von 50.000 €.

(4) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind erheblich ab einem Betrag von mehr als 25.000 €.

Diese Grenze gilt auch für Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 83 Abs. 4 GO NRW über die der Gemeindegemeinderer bis zu einem Betrag von 25.000 € entscheidet.

Grefrath, den 27.02.2020

gez.
Lommetz
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 06.03.2020 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 24.03.2020 hat der Landrat die Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme im Rathaus Grefrath, Zimmer 20, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath innerhalb der folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags - freitags	8.30 Uhr - 12.30 Uhr
und	
montags	14.30 Uhr - 17.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 31.03.2020
Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister

gez.
Lommetz

264/2020 Widmung von Gemeindestraßen

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 17.02.2020 folgende Widmungsverfügung erlassen:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S.1028) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Widmungsverfügung erlassen:

Die nachstehend aufgeführten Straßenflächen werden nach Bekanntmachung mit sofortiger Wirkung als öffentliche Straßen gewidmet und als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 Str.WG NRW eingestuft:

- a) Südstraße (Teilabschnitt von Obertor bis Amselstraße), Gemarkung Oedt, Flur 17, Flurstück 874
- b) Amselstraße (Stichweg rückwärtig Hartenfelsstraße Haus Nr. 32-44), Gemarkung Oedt, Flur 11, Flurstück 384 als Fußweg
- c) Niederstraße (Teilabschnitt von Haus Nr. 62-80 und vor Haus Nr. 96-98 a), Gemarkung Oedt, Flur 15, Flurstücke 113, 99
- d) An der Kleinbahn, Gemarkung Oedt, Flur 17, Flurstücke 269, 288, 816
- e) Bruchweg (Teilabschnitt von Bruchstraße bis Haus Nr. 11), Gemarkung Oedt, Flur 16, Flurstück 32 teilweise
- f) Bruchstraße (Teilabschnitt von Obertor bis Haus Nr. 29-33), Gemarkung Oedt, Flur 17, Flurstück 958 teilweise
- g) Albert-Mooren-Allee, Gemarkung Oedt, Flur 12, Flurstück 672
- h) Hospitalstraße, Gemarkung Oedt, Flur 12, Flurstück 676
- i) Klemensstraße, Gemarkung Oedt, Flur 12, Flurstück 673
- j) Marktstraße (Teilabschnitt von Albert-Mooren-Allee bis Oststraße), Gemarkung Oedt, Flur 12, Flurstück 674
- k) Kirchplatz (Oedt), Gemarkung Oedt, Flur 10, Flurstücke 438 teilweise, 439, 235 teilweise, 698 teilweise als Gemeindestraße und Flurstücke 438 teilweise, 235 teilweise und 440 als Fußweg, sowie Gemarkung Oedt, Flur 12, Flurstück 502 als Gemeindestraße
- l) Mertesweg, Gemarkung Oedt, Flur 10, Flurstück 698 teilweise als verkehrsberuhigte, niveaugleich ausgebaute Mischverkehrsfläche, bis Einmündung Kirchplatz
- m) Bergweg, Gemarkung Oedt, Flur 10, Flurstücke 698, 359 als niveaugleich ausgebaute Mischverkehrsfläche

Pläne, die die gewidmeten Straßenflächen ausweisen, können im Bauamt, Rathaus Oedt, Zimmer 2.7., Johannes-Girmes-Straße 21, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

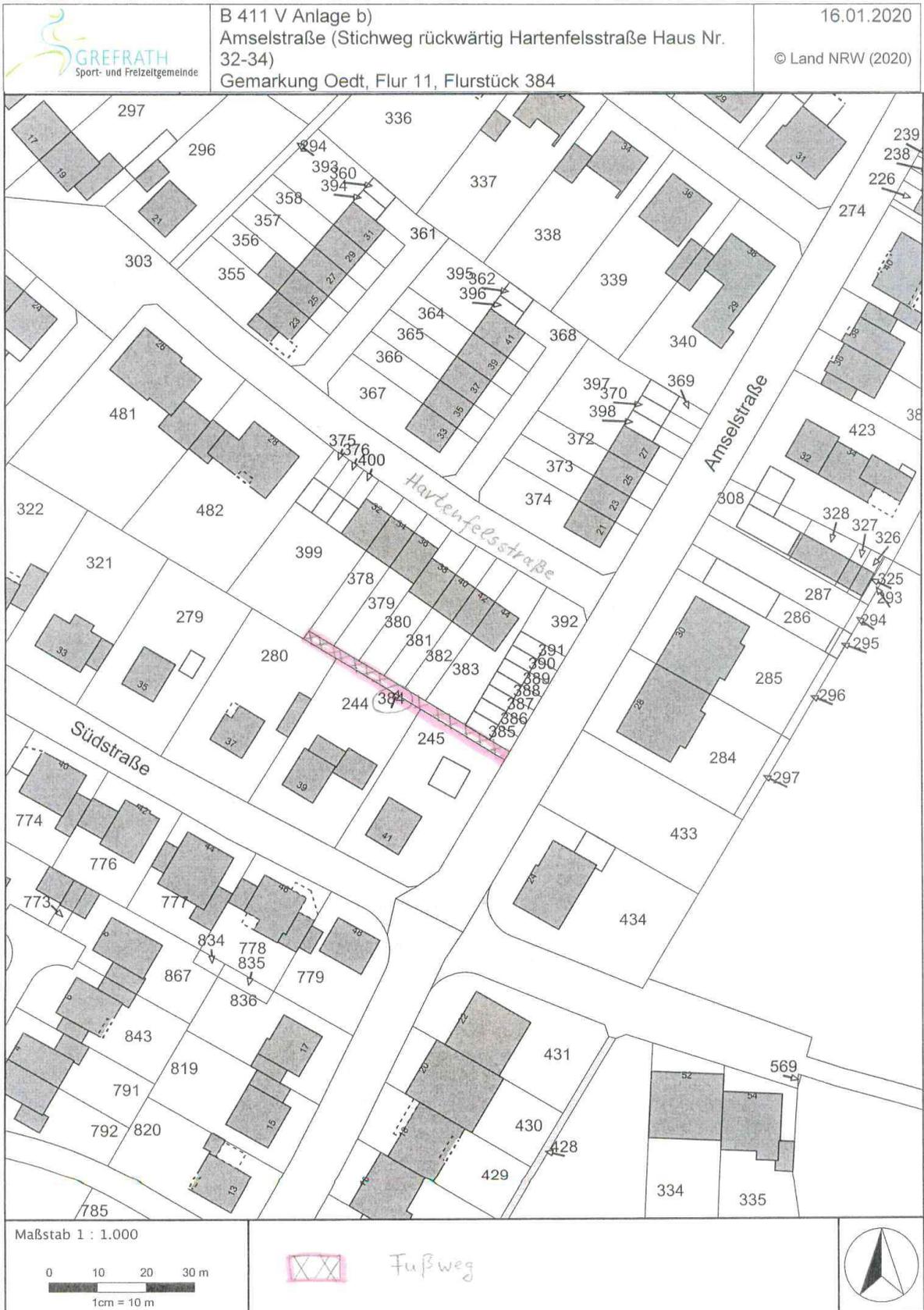
Falls die Frist von einem Monat durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Grefrath, den 24.02.2020

Der Bürgermeister

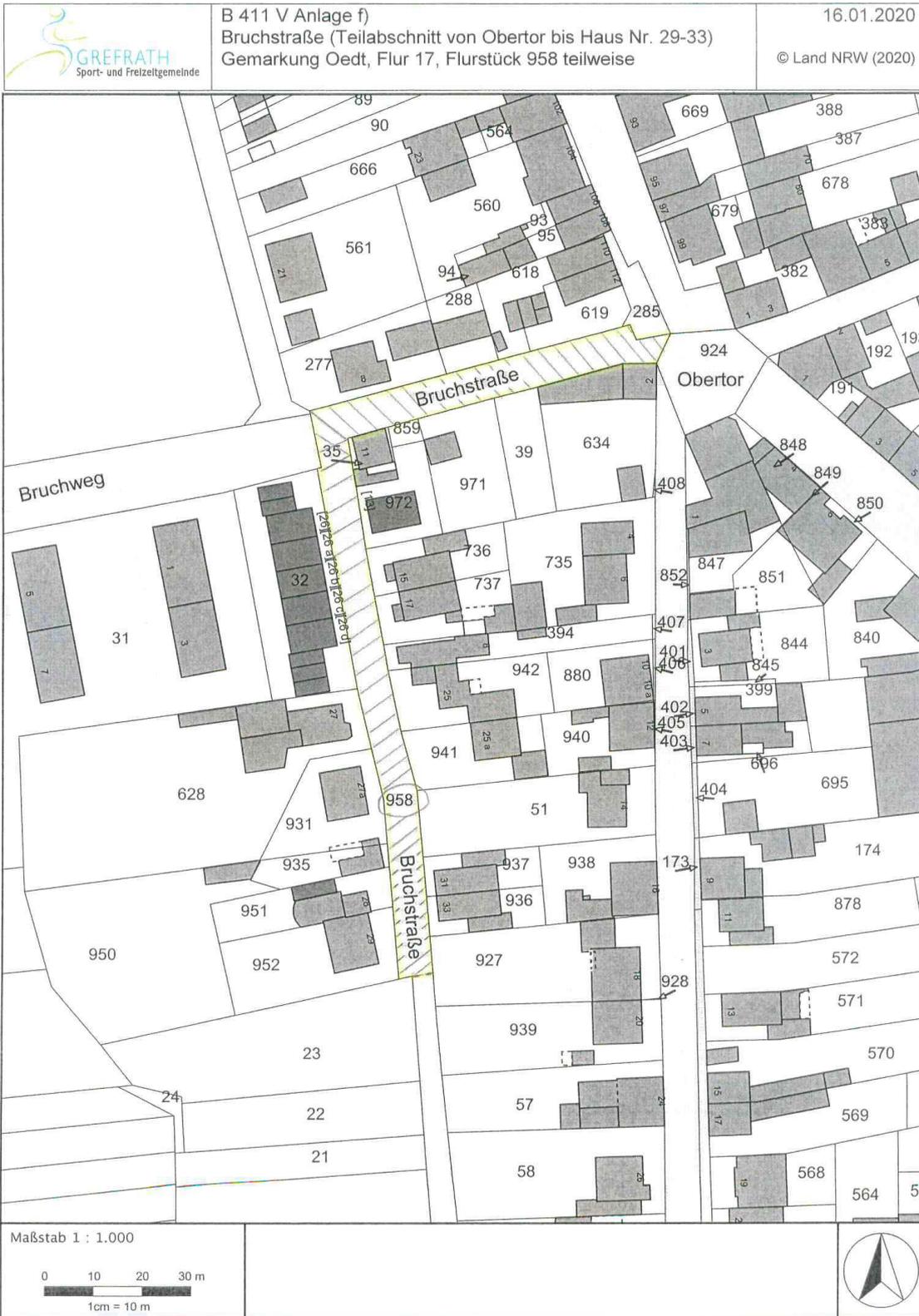
Lommetz







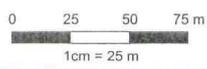




	<p>B 411 V Anlage g) Albert-Mooren-Allee Gemarkung Oedt, Flur 12, Flurstück 672</p>	<p>16.01.2020 © Land NRW (2020)</p>
---	---	---



Maßstab 1 : 2.500



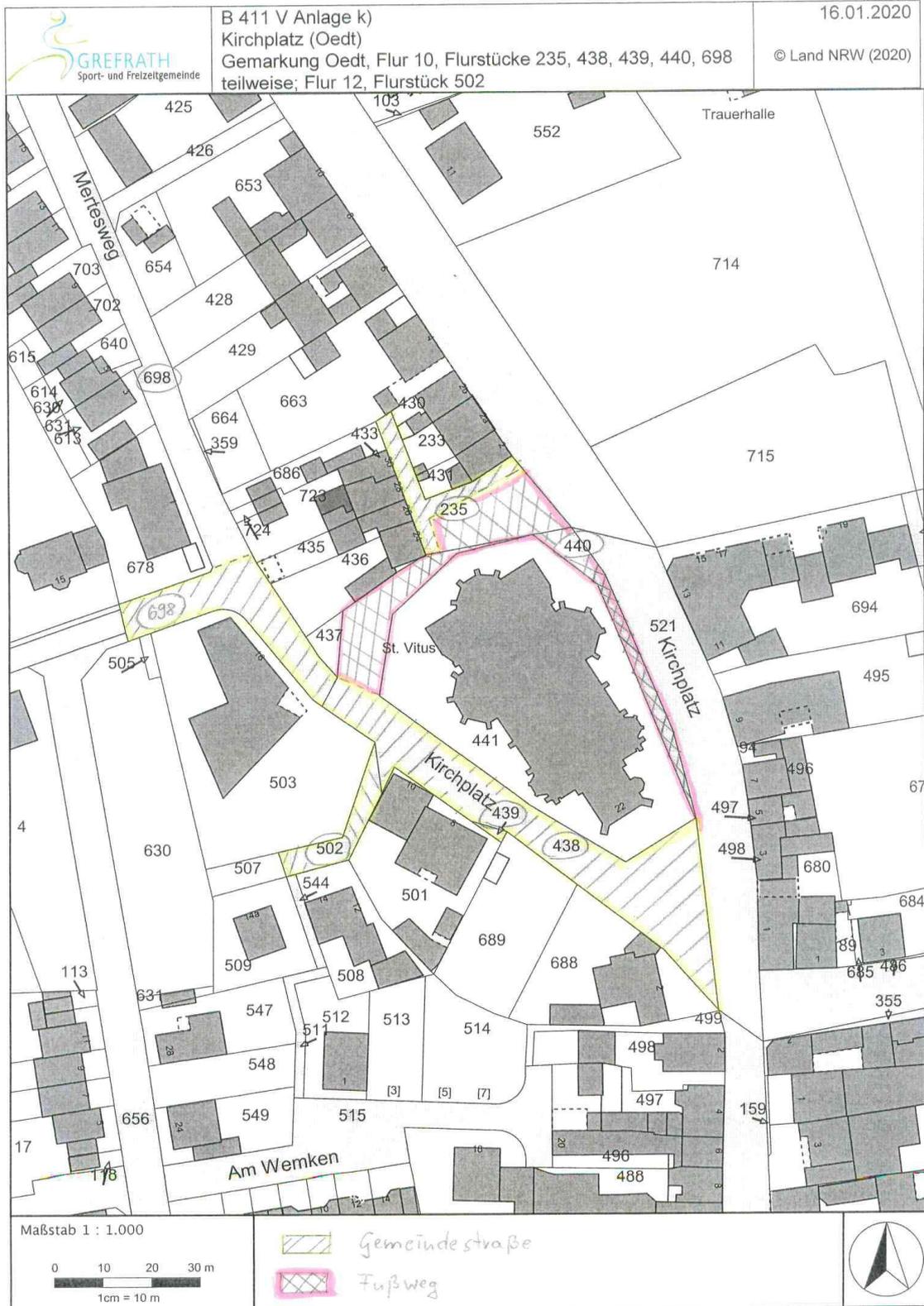
0 25 50 75 m
1cm = 25m















265/2020 Feststellung des Nachfolgers für die durch Verzicht auf das Mandat ausgeschiedene Ratsfrau Bettina Wimmers

Ratsfrau Bettina Wimmers, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, ist durch Verzicht auf das Mandat aus dem Rat der Gemeinde Grefrath am 29.02.2020 ausgeschieden.

Aus der Reserveliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN rückt nunmehr

Herr Daniel Bär-Steger, Albert-Mooren-Allee 12, 47929 Grefrath,

ab dem 01. März 2020 in den Rat der Gemeinde Grefrath nach.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe bei dem unterzeichneten Wahlleiter Einspruch eingelegt werden.

Grefrath, den 15. April 2020
Gemeinde Grefrath
Der Wahlleiter

Lommetz

266/2020 Allgemeinverfügung der Gemeinde Schwalmtal vom 06.04.2020 zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen der Gemeinde Schwalmtal vom 16.03.2020 sowie vom 18.03.2020 zu kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 (im Folgenden "Corona-Virus")

Gemäß §§ 16 Abs. 7, 16 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird die folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Schwalmtal vom 16.03.2020 zu kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Schwalmtal vom 18.03.2020 zu kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 wird aufgehoben.

I. Begründung

Auf Grund der §§ 32, 28 Abs. 1 S. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie des § 10 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem IfSG hat der Landesgesetzgeber von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine landeseinheitliche Regelung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu treffen und die CoronaSchVO erlassen, welche am 23.03.2020 in Kraft getreten ist.

Gem. § 13 CoronaSchVO gehen die Bestimmungen dieser Verordnung widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen vor; im Übrigen, insbesondere hinsichtlich darin verfügter weitergehender Schutzmaßnahmen, bleiben bereits erfolgte oder zukünftige Anordnungen der nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem IfSG zuständigen Behörden unberührt. Die unter Ziff. 1 und 2 genannten Allgemeinverfügungen sind im Wesentlichen inhaltsgleich mit den Bestimmungen der CoronaSchVO und werden daher aus Gründen der Rechtsklarheit aufgehoben.

II. Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit Erscheinen des Amtsblattes des Kreises Viersen am 16. April 2020.

Schwalmtal, den 06.04.2020

Der Bürgermeister
gez. Pesch

Gemeinde Schwalmtal

267/2020 Allgemeinverfügung der Gemeinde Schwalmtal vom 15.04.2020 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Gemeinde Schwalmtal vom 18.03.2020 zum Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren ab Mittwoch, 18. März 2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2

Gemäß §§ 16 Abs. 7, 16 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird die folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Schwalmtal vom 18.03.2020 zum Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren ab Mittwoch, 18. März 2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

I. Begründung

Auf Grund der §§ 32, 28 Abs. 1 S. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie des § 10 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem IfSG hat der Landesgesetzgeber von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine landeseinheitliche Regelung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu treffen und die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) sowie die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) erlassen, welche am 23.03.2020 sowie am 03.04.2020 in Kraft getreten sind.

Gem. § 13 CoronaSchVO, § 6 CoronaBetrVO gehen die Bestimmungen dieser Verordnungen widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen vor; im Übrigen, insbesondere hinsichtlich darin verfügter weitergehender Schutzmaßnahmen, bleiben bereits erfolgte oder zukünftige Anordnungen der nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem IfSG zuständigen Behörden unberührt.

Die unter Ziff. 1 genannte Allgemeinverfügung ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit den Bestimmungen der CoronaSchVO und werden daher aus Gründen der Rechtsklarheit aufgehoben.

II. Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit Erscheinen des Amtsblattes des Kreises Viersen am 16. April 2020.

Schwalmtal, den 15.04.2020

Der Bürgermeister

gez. Pesch

268/2020 Satzung der Gemeinde Schwalmtal vom 07.04.2020 über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre im Ortsteil Amern für den Bereich des Bebauungsplanes Am/8, 6. Änderung „Gewerbegebiet“

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat in seiner Sitzung am 31.03.2020 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der z.Zt. gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 zu sichernde Planung

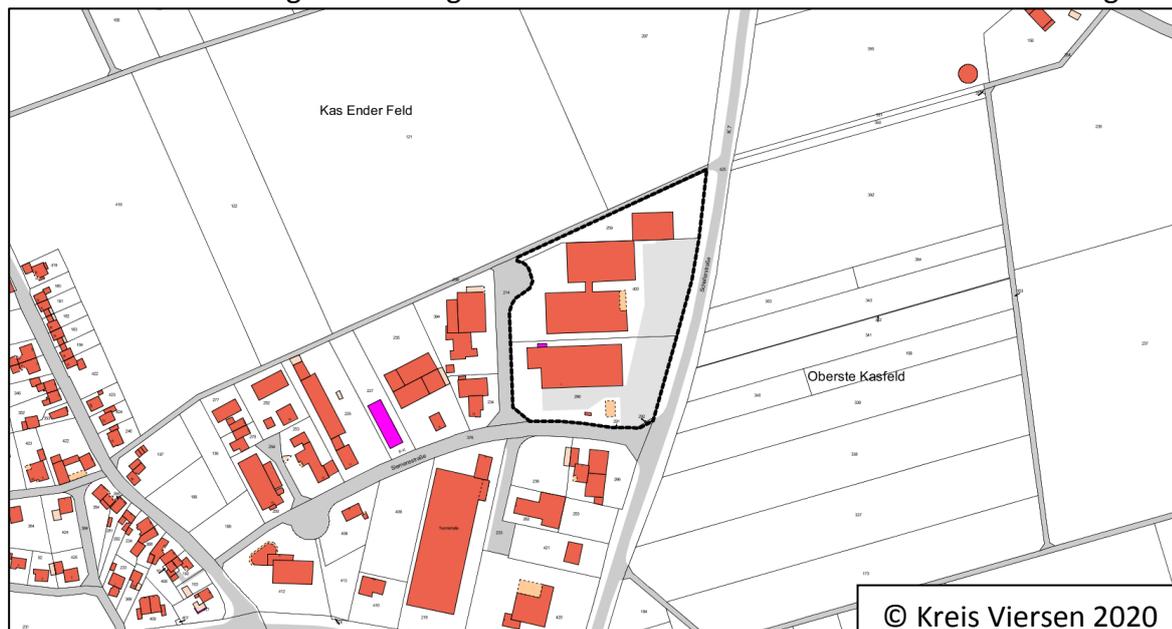
Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2018 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Ortsteil Amern den Bebauungsplan Am/8, 6. Änderung „Gewerbegebiet“ aufzustellen. In gleicher Sitzung wurde für dieses Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen. Die Veränderungssperre ist am 25. Mai 2018 in Kraft getreten.

Zur weiteren Sicherung der Planung wird für das Gebiet des Bebauungsplanes Am/8, 6. Änderung „Gewerbegebiet“ die 1. Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 BauGB erlassen.

§ 2 räumlicher Geltungsbereich

Von der Veränderungssperre, die das Gebiet des Bebauungsplanes Am/8, 6. Änderung „Gewerbegebiet“ umfasst, sind die Flurstücke 259, 290, 291, 292 und 400 der Flur 3 in der Gemarkung Amern betroffen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem umrandeten Bereich der nachfolgenden Karte:



§ 3 Rechtswirkung

- (1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie die Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Außerkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Schwalmtal vom 17. Mai 2018 über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Am/8, 6. Änderung „Gewerbegebiet“ wird um ein Jahr verlängert. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft sobald für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Am/8, 6. Änderung „Gewerbegebiet“ rechtsverbindlich wird, spätestens am 25.05.2021.

Die Verlängerung der Veränderungssperre liegt während folgender Dienststunden im Fachbereich Planung, Umwelt und Verkehr der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 210 zu jedermanns Einsicht aus:

Montags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
Dienstags und mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
Donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
Freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 Abs. 1 BauGB und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Es wird weiter auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach §§ 215 Abs. 1 Satz 1 und 214 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Schwalmtal, den 07. April 2020

- gez. Michael Pesch -

Stadt Viersen

269/2020 Öffentliche Zustellung

Der an Frau Christine Bisse, zuletzt wohnhaft Ritterstr. 89, 41749 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 12.03.2020 (Aktenzeichen: 19/35354) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 06.04.2020

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz

- Einsatz und Organisation, Verwaltung –

Im Auftrag

gez. Janßen

270/2020 Öffentliche Zustellung

Der an Frau Anita-Iwona Gadomska, zuletzt wohnhaft Freudenbergstr. 1, 41749 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 12.09.19 (Aktenzeichen: 19/31491) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 06.04.2020

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

271/2020 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Eroll Gashi, zuletzt wohnhaft Schillerstr. 53, 44147 Dortmund, gerichtete Gebührenbescheid vom 16.12.19 (Aktenzeichen: 19/53583) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 06.04.2020

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

272/2020 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Eugeniusz Gregorz Kidon, zuletzt wohnhaft KS Waclawa Blizinskrego 91 m 1, 62850 Liskow, Polen, gerichtete Gebührenbescheid vom 20.11.19 (Aktenzeichen: 19/53610) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 06.04.2020

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

273/2020 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Tomasz Andrej Kruszynski , zuletzt wohnhaft Hehnerstr. 37, 41069Mönchengladbach, gerichtete Gebührenbescheid vom 16.12.19 (Aktenzeichen: 19/47695) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 06.04.2020

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

274/2020 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Zbigniew Kubinski, zuletzt wohnhaft Nowa 26, 066206 Pozan, Polen, gerichtete Gebührenbescheid vom 17.02.2020 (Aktenzeichen: 19/61970) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 14.04.2020

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

275/2020 Umbenennung eines Teils des Bahnhofplatzes

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und – Planung des Rates der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 beschlossen, den „Bahnhofplatz“ teilweise in „Europaplatz“ umzubenennen. Die Lage und Ausdehnung der umbenannten Teilfläche ist in der Karte als Anlage zur Bekanntmachung dargestellt.

Die Benennung des Platzes wird hiermit nach § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gegeben. Als Tag der Bekanntgabe der Benennung wird der auf die Bekanntmachung im Amtsblatt Kreis Viersen folgende Tag bestimmt (§ 41 (4) VwVfG NRW). Der Beschluss mit Begründung kann während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadt Viersen, Fachbereich Geodaten und Liegenschaften, technisches Rathaus, Bahnhofstraße 23-29, im Zimmer 228, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem Vertretenen zugerechnet.

Viersen 08.04.2020

Die Bürgermeisterin
in Vertretung

Susanne Fritzsche
Technische Beigeordnete

Anlage mit Darstellung der umbenannten Teilfläche



276/2020 Allgemeinverfügung der Stadt Viersen vom 07. April 2020 zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen der Stadt Viersen vom 12.03.2020, 17.03.2020 sowie vom 19.03.2020 zu kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 (im Folgenden "Corona-Virus")

Die Bürgermeisterin der Stadt Viersen erlässt auf Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß §§ 16 Abs. 7, 16 Abs. 1 S. 1, § 28 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), §§ 3, 4, 5 und 27 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügungen der Stadt Viersen vom 12.03.2020, 17.03.2020 und 19.03.2020 zu kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 werden mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

I. Begründung

Auf Grund der §§ 32, 28 Abs. 1 S. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie des § 10 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem IfSG hat der Landesgesetzgeber von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine landeseinheitliche Regelung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu treffen und die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) erlassen, welche am 23.03.2020 in Kraft getreten ist.

Gem. § 13 CoronaSchVO gehen die Bestimmungen dieser Verordnung widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen vor; im Übrigen, insbesondere hinsichtlich darin verfügbarer weitergehender Schutzmaßnahmen, bleiben bereits erfolgte oder zukünftige Anordnungen der nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem IfSG zuständigen Behörden unberührt. Die unter Ziff. 1 und 2 genannten Allgemeinverfügungen sind im Wesentlichen inhaltsgleich mit den Bestimmungen der CoronaSchVO und werden daher aus Gründen der Rechtsklarheit aufgehoben.

II. Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit Erscheinen des Amtsblattes des Kreises Viersen am 16. April 2020.

Viersen, den 07.04.2020

In Vertretung

gez.

C a n z l e r

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

277/2020 Bestellung zur Schiedsperson im Schiedsgerichtsbezirk III (Stadtteile Dülken und Boisheim)

Die am 04.02.2020 durch den Rat der Stadt Viersen erfolgte Wahl des Herrn Frank-Peter Jürgen, wohnhaft Schießruthe 5, 41334 Nettetal, zur Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk III (Stadtteile Dülken und Boisheim) ist am 01.04.2020 durch den Direktor des Amtsgerichts Viersen bestätigt worden.

Die Amtszeit des Herrn Frank-Peter Jürgen läuft vom 01.04.2020 bis 31.03.2025.

Viersen, den 08.04.2020

gez. Anemüller
Bürgermeisterin

Stadt Willich

278/2020 Bekanntmachung der Stadt Willich über die Aufstellung und Auslegung der 141. Änderung (nördlich Bonnenring) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich.

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 04.03.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Planungsausschuss der Stadt Willich beschließt gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, den Flächennutzungsplan mit der 141. Änderung (nördlich Bonnenring) zu ändern.

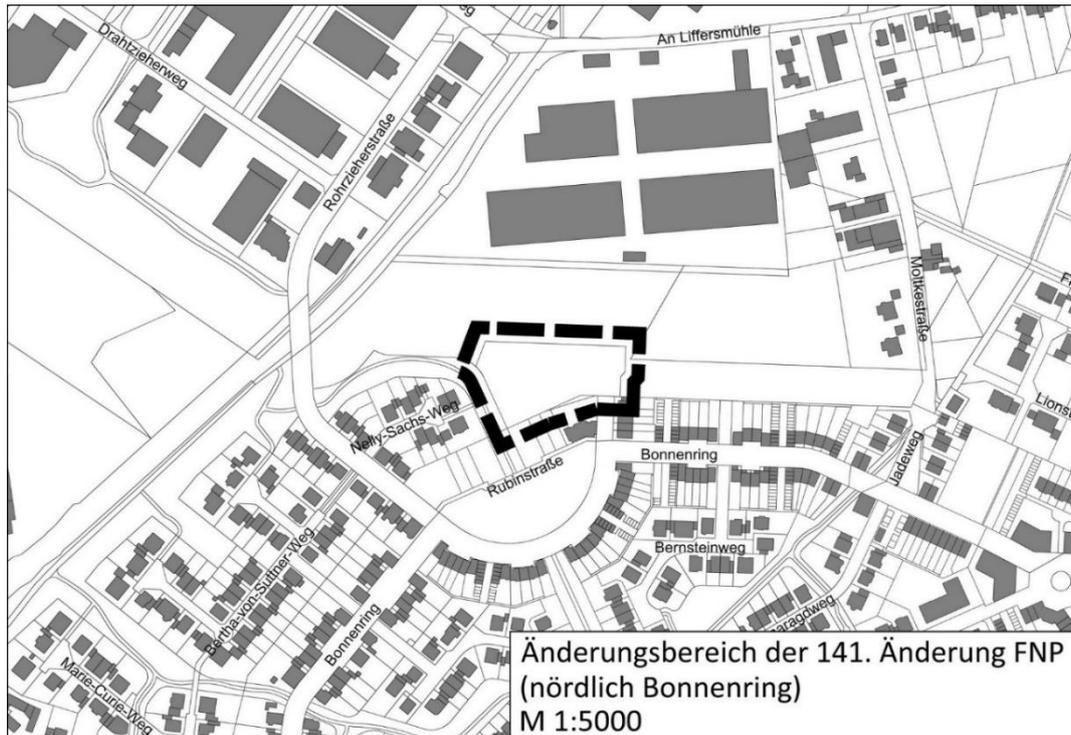
Der Planungsausschuss beschließt gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, die Auslegung der 141. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (nördlich Bonnenring).

Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Aufstellungsbeschluss vom 07.04.2016 wird aufgehoben.

Allgemeines Planungsziel ist es, den Bedarf an Kindertageseinrichtungen in Willich zu decken. Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche ist der Bau einer Kindertageseinrichtung für fünf Gruppen geplant.

Der künftige Geltungsbereich der 141. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Aufgrund des Auslegungsbeschlusses liegt die 141. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom Freitag, den 24.04.2020 – Freitag, den 05.06.2020
(außer am 22.05.2020)

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich, im Foyer des Erdgeschosses, wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Schließung aller dienstlichen Gebäude der Stadtverwaltung gibt es folgende Einschränkungen bei der öffentlichen Auslegung im Technischen Rathaus:

Die Schließung führt dazu, dass vor dem Eintreten in das Technische Rathaus und zur Einsichtnahme in die ausliegenden Dokumente, eine telefonische Anmeldung unter der Nummer 02156-949 256 erforderlich ist. Daraufhin wird die Tür geöffnet. Ein Diensttelefon steht zugänglich am Eingang bereit. Die Auslegung findet im Erdgeschoss im Foyer vor den Räumen 015, 016, 017 statt. Bei Verlassen des Technischen Rathauses ist ein erneuter Anruf unter o.g. Rufnummer erforderlich, damit die Türe wieder verschlossen werden kann.

Montags bis freitags
zusätzlich mittwochs
und nach telefonischer Terminabstimmung.

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

Zudem sind alle Unterlagen der öffentlichen Auslegung im genannten Zeitraum ebenfalls im Internet unter

<https://www.stadt-willich.de/stadtplanung>

zur Einsichtnahme eingestellt. Hier können Sie online die gleichen Informationen erhalten. Für Rückfragen zum ausliegenden Plan können Sie sich gerne telefonisch an die zuständige Sachbearbeiterin Frau Flecken unter 02154 949 266 wenden.

Während dieser Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu der 141. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Dienststelle abgegeben werden. Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Umweltinformationen liegen vor:

Stellungnahmen und Unterlagen, die zur				
141. FNP-Änderung (nördlich Bonnenring)				
eingegangen und/oder herangezogen wurden.				
Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen	Begründung/Umweltbericht
Mensch	Lärmkartierung NRW (Verkehrslärm), schalltechnische Untersuchung, Erschütterungsgutachten		Lärmemissionen, Gewerbeimmissionen, Abstandsklasse 7 Emissionsituation durch Bestand	gewerbliche Immissionen, Fluglärm, Erschütterungen, Emissionen durch die geplante Nutzung
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster), LANUV Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume), Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz), Artenschutzrechtliche Vorprüfung		Eingriffs und Ausgleichbilanzierung	
Luft u. Klima	LANUV Umweltdaten(KlimaAtlas)			Verlust klimatischer Ausgleichsfunktionen
Landschaft	Luftbilder, Landschaftsplan Nr.9			Verringerung des freien Landschaftsraums
Boden	Bodenbelastung Kreis Vie Geomedia Web Gis (Boden, Bodenkarte 1:50000), Geologischer Dienst NRW			Verlust der natürlichen Bodenfunktionen
Fläche	FNP-Willich, Regionalplan			Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche
Wasser	Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzonen), Hygris-C			Grundwasserneubildung
Kultur u. sonstige Sachgüter	Geomedia Web Gis (Denkmal)			
Wechselwirkungen				
Sonstiges	FNP-Willich	Information d. Bezirksregierung Düsseldorf zu Kampfmitteln, Freiraumkonzept Willich		

Willich,
02.04.2020
Der Bürgermeister
In Vertretung

Gez. Nachtwey
Technischer Beigeordneter

Der Flächennutzungsplanänderungsentwurf kann in der Zeit

vom Freitag, den 24.04. – Freitag, den 15.05.2020

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich, im Foyer des Erdgeschosses, wie folgt eingesehen werden:

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Schließung aller dienstlichen Gebäude der Stadtverwaltung gibt es folgende Einschränkungen bei der öffentlichen Auslegung im Technischen Rathaus:

Die Schließung führt dazu, dass vor dem Eintreten in das Technische Rathaus und zur Einsichtnahme in die ausliegenden Dokumente, eine telefonische Anmeldung unter der Nummer 02156-949 256 erforderlich ist. Daraufhin wird die Tür geöffnet. Ein Diensttelefon steht zugänglich am Eingang bereit. Die Auslegung findet im Erdgeschoss im Foyer vor den Räumen 015, 016, 017 statt. Bei Verlassen des Technischen Rathauses ist ein erneuter Anruf unter o.g. Rufnummer erforderlich, damit die Türe wieder verschlossen werden kann.

Montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
und nach telefonischer Terminabstimmung.

Zudem sind alle Unterlagen der öffentlichen Auslegung im genannten Zeitraum ebenfalls im Internet unter

<https://www.stadt-willich.de/stadtplanung>

zur Einsichtnahme eingestellt. Hier können Sie online die gleichen Informationen erhalten. Für Rückfragen zum ausliegenden Plan können Sie sich gerne telefonisch an die zuständige Sachbearbeiterin Frau Klein unter 02154 949 261 wenden.

Während dieser Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen zu der 162. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Dienststelle abgegeben werden. Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden.

Über Äußerungen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Äußerungen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Willich, 02.04.2020

Der Bürgermeister

In Vertretung

Gez.

(Gregor Nachtwey)

Technischer Beigeordneter

280/2020 Bekanntmachung der Stadt Willich über die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 25 X W – Wekeln (nördlich Bonnenring) –.

Der Rat der Stadt Willich hat am 11.03.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat der Stadt Willich beschließt gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 X W – Wekeln (nördlich Bonnenring) –.

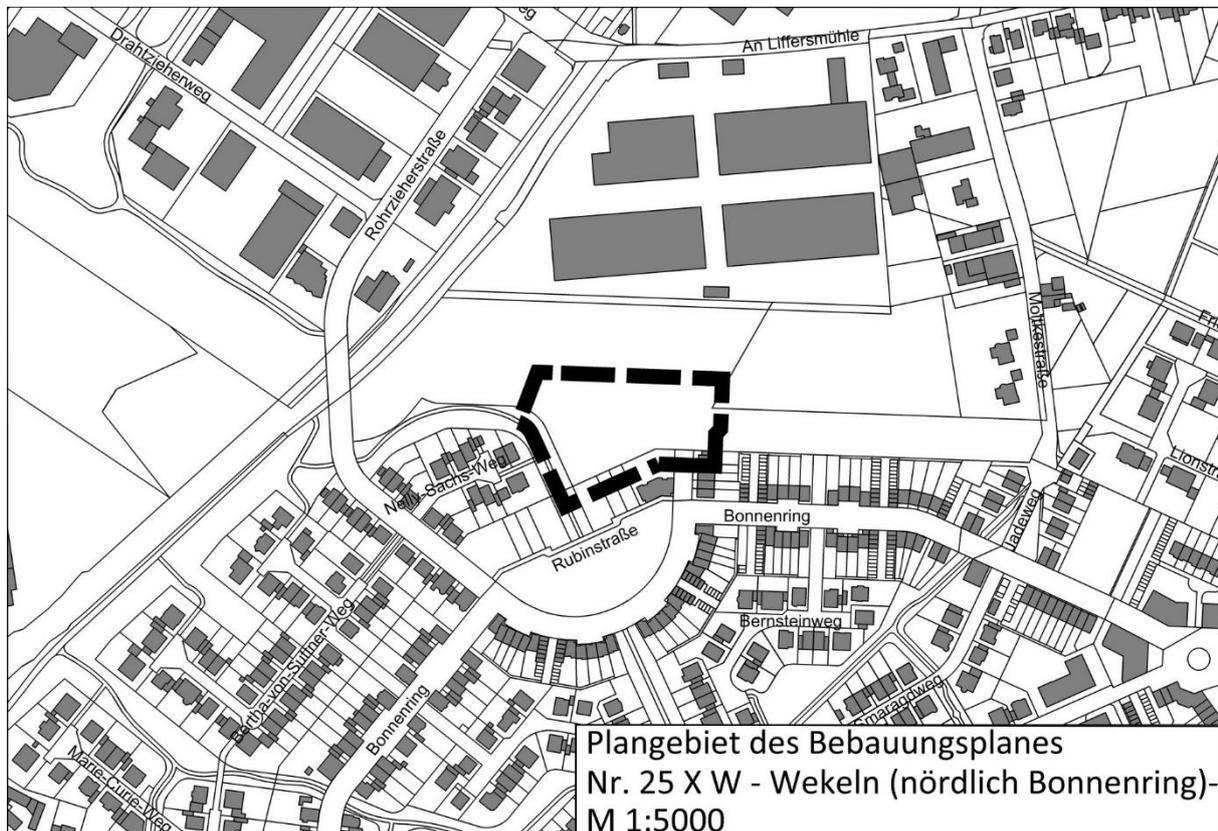
Nach § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

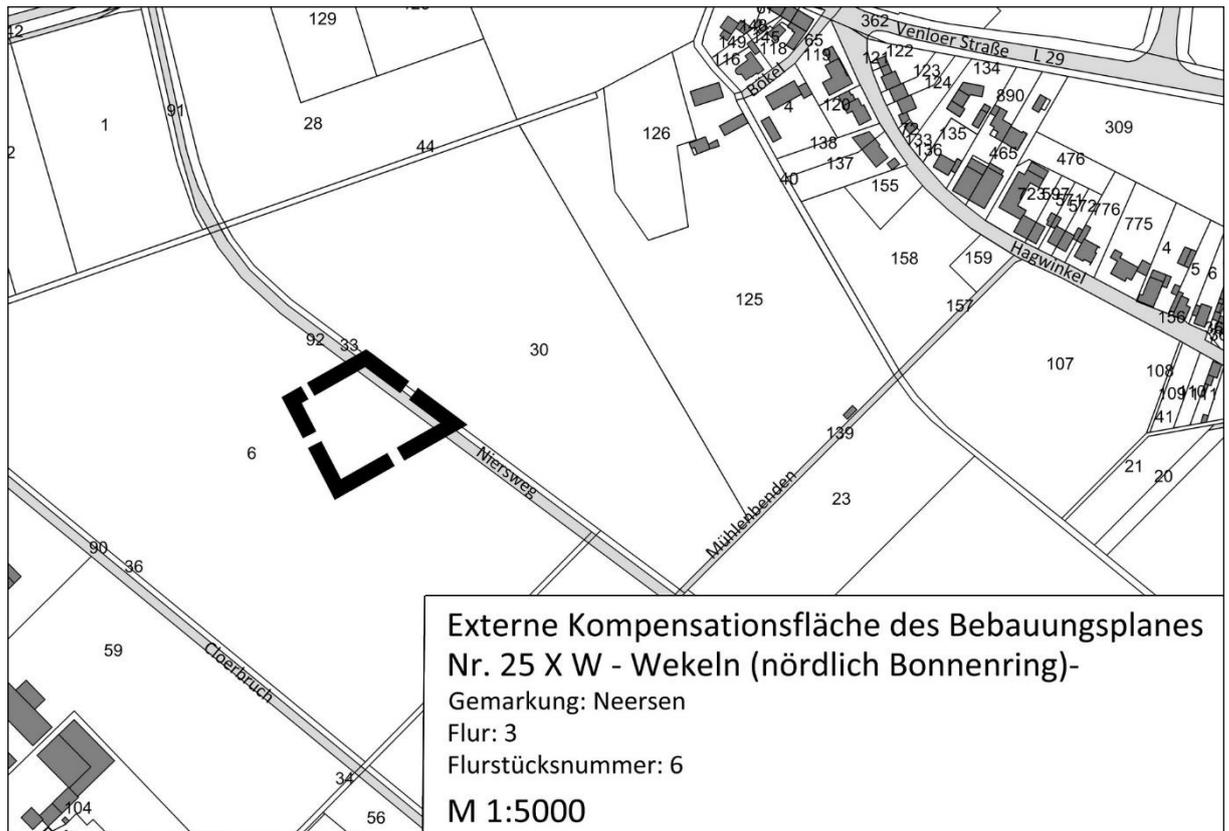
Der Aufstellungsbeschluss vom 28.09.2016 wird aufgehoben.

Allgemeines Planungsziel ist es, den Bedarf an Kindertageseinrichtungen in Willich zu decken. Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche ist der Bau einer Kindertageseinrichtung für fünf Gruppen geplant.

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 X W – Wekeln (nördlich Bonnenring) – ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Ausgleichsfläche ist aus dem nachfolgendem Kartenausschnitt ersichtlich.



Aufgrund des Auslegungsbeschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom Freitag, den 24.04.2020 – Freitag, den 05.06.2020
(außer am 22.05.2020)

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich, im Foyer des Erdgeschosses, wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Schließung aller dienstlichen Gebäude der Stadtverwaltung gibt es folgende Einschränkungen bei der öffentlichen Auslegung im Technischen Rathaus:

Die Schließung führt dazu, dass vor dem Eintreten in das Technische Rathaus und zur Einsichtnahme in die ausliegenden Dokumente, eine telefonische Anmeldung unter der Nummer 02156-949 256 erforderlich ist. Daraufhin wird die Tür geöffnet. Ein Diensttelefon steht zugänglich am Eingang bereit. Die Auslegung findet im Erdgeschoss im Foyer vor den Räumen 015, 016, 017 statt. Bei Verlassen des Technischen Rathauses ist ein erneuter Anruf unter o.g. Rufnummer erforderlich, damit die Türe wieder verschlossen werden kann.

Montags bis freitags
zusätzlich mittwochs
und nach telefonischer Terminabstimmung.

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

Zudem sind alle Unterlagen der öffentlichen Auslegung im genannten Zeitraum ebenfalls im Internet unter

<https://www.stadt-willich.de/stadtplanung>

zur Einsichtnahme eingestellt. Hier können Sie online die gleichen Informationen erhalten. Für Rückfragen zum ausliegenden Plan können Sie sich gerne telefonisch an die zuständige Sachbearbeiterin Frau Flecken unter 02154 949 266 wenden.

Während dieser Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu den im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Festsetzungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Als Kompensationsfläche für den Eingriff ist eine Ausgleichsfläche entsprechend dem Umweltbericht zum Bebauungsplan anzulegen und zu erhalten. Die Zuordnung der Maßnahmen zu den Eingriffen erfolgt entsprechend der Zuordnung der Ausgleichsflächen.

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan ist ein Biotopwert von insgesamt 11.012 auszugleichen. Ein Biotopwert von 3.887 kann direkt auf dem geplanten Gebiet kompensiert werden. Der defizitäre Wert muss extern ausgeglichen werden, er beträgt 7.125. Hierfür wird eine Kompensationsfläche von 2.391,33 m² benötigt.

Der erforderliche Ausgleich wird in der Gemarkung Willich-Neersen, Flur 3, Flurstück 6 als Teil einer Sammelausgleichsfläche zur Verfügung gestellt. Hierfür wird eine Kompensationsfläche entsprechend der Kostenerstattungsregelungen nach dem Baugesetzbuch zur Verfügung gestellt.

Folgende Umweltinformationen liegen vor:

Stellungnahmen und Unterlagen, die zum				
Bebauungsplan Nr. 25 X W - Wekeln (nördlich Bonnenring) -				
eingegangen und/oder herangezogen wurden.				
Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	Umweltbericht	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	schalltechnische Untersuchung, Erschütterungsgutachten	Geräuschimmissionen, Erschütterungen, intensive landwirtschaftliche Nutzung		Lärmemissionen, Erschütterungen, Geruch, Verkehrsbelastung, Gewerbeimmissionen, Verkehrssicherheit, Verkehrsbelastung, Abstandsklasse 7 Emissionsituation durch Bestand
Tiere u. Pflanzen	Umweltdatenmanagement LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster) LANUV Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume), Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz) Eingriffs- u. Ausgleichsbilanzierung, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Eingriff in Natur und Landschaft, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Arbeitshilfe NRW "numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung"	Eingriffs und Ausgleichsbilanzierung ,
Luft u. Klima	LANUV Umweltdaten (Klimaatlas)	Luftqualität und Kleinklima		
Landschaft	Landschaftsplan Nr.9 Kreis Vie			Gebietscharakter (Gebäudehöhen)
Boden	Bodenbelastung Kreis Vie Geomedia Web Gis (Boden), Bodenkarte 1:50000	Verlust der Bodenfunktionen	Luftbilddauswertung / Kampfmittel	
Fläche	FNP-Willich, Regionalplan, Rahmenplan Wekeln	Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen		
Wasser	Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzone)	Grundwasserneubildungsrate	Wasserschutzzone	Versickerungsfähigkeit
Kultur u. sonstige Sachgüter	Geomedia Web Gis (Denkmal) RPD Düsseldorf, Beikarte Kultur			
Wechselwirkungen				
Sonstiges			Masterplan Mobilität Erdbebenzone	

Willich, 02.04.2020

Der Bürgermeister

In Vertretung

Gez. Nachtwey

Technischer Beigeordneter

281/2020 Bekanntmachung der Stadt Willich über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 W – südlich Heiligenweg – und die Durchführung des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB)

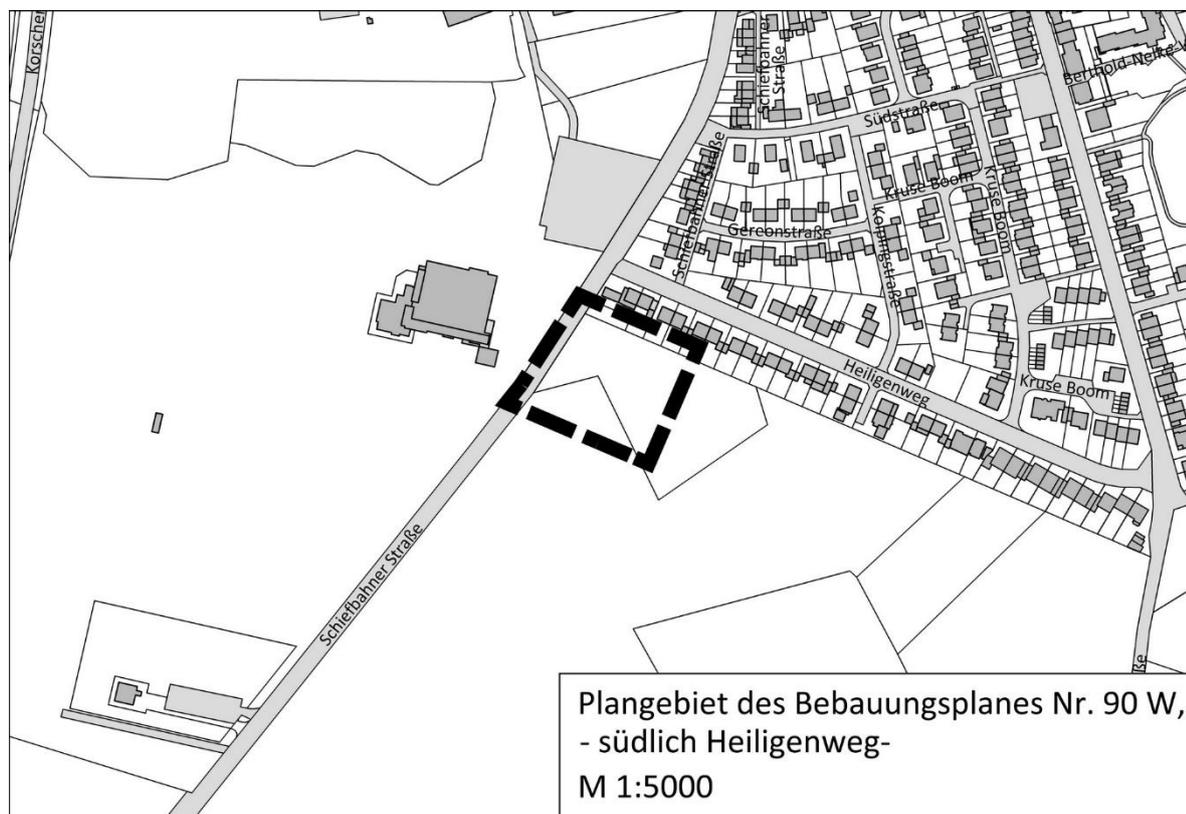
Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 01.10.2019 folgenden Beschluss gefasst:
Der Planungsausschuss der Stadt Willich beschließt gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NRW S.666) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 W -südlich Heiligenweg -.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB gefasst.

Allgemeines Planungsziel ist es den Bedarf an Kindertageseinrichtungen in Willich zu decken. Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche ist der Bau einer Kindertageseinrichtung für fünf Gruppen geplant.

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90 W – südlich Heiligenweg – ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Bebauungsplanentwurf liegt in der Zeit

vom Freitag, den 24.04. – Freitag, den 15.05.2020

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich, im Foyer des Erdgeschosses, wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Schließung aller dienstlichen Gebäude der Stadtverwaltung gibt es folgende Einschränkungen bei der öffentlichen Auslegung im Technischen Rathaus:

Die Schließung führt dazu, dass vor dem Eintreten in das Technische Rathaus und zur Einsichtnahme in die ausliegenden Dokumente, eine telefonische Anmeldung unter der Nummer 02156-949 256 erforderlich ist. Daraufhin wird die Tür geöffnet. Ein Diensttelefon steht zugänglich am Eingang bereit. Die Auslegung findet im Erdgeschoss im Foyer vor den Räumen 015, 016, 017 statt. Bei Verlassen des Technischen Rathauses ist ein erneuter Anruf unter o.g. Rufnummer erforderlich, damit die Türe wieder verschlossen werden kann.

Montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
und nach telefonischer Terminabstimmung.

Zudem sind alle Unterlagen der öffentlichen Auslegung im genannten Zeitraum ebenfalls im Internet unter

<https://www.stadt-willich.de/stadtplanung>

zur Einsichtnahme eingestellt. Hier können Sie online die gleichen Informationen erhalten. Für Rückfragen zum ausliegenden Plan können Sie sich gerne telefonisch an die zuständige Sachbearbeiterin Frau Klein unter 02154 949 261 wenden.

Während dieser Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Äußerungen zu den im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Festsetzungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Äußerungen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden.

Über Äußerungen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Äußerungen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Willich, 02.04.2020
Der Bürgermeister
In Vertretung
Gez.
(Gregor Nachtwey)
Technischer Beigeordneter

**282/2020 Bekanntmachung der Stadt Willich gem. § 4 i.V.m. §§ 72 ff
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG/NRW)**

Luftverkehr;

**Antrag der Flughafen Düsseldorf GmbH vom 16.02.2015 i. d. F. vom 29.02.2016 auf
Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses**

Hier: Offenlage ergänzender und geänderter Unterlagen

**Bekanntmachung der Stadt Willich gem. § 4 i.V.m. §§ 72 ff
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG/NRW)**

**BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF
Dezernat 26
Am Bonnehof 35
40474 Düsseldorf**

Luftverkehr;

**Antrag der Flughafen Düsseldorf GmbH vom 16.02.2015 i. d. F. vom 29.02.2016 auf Erteilung eines
Planfeststellungsbeschlusses**

Hier: Offenlage ergänzender und geänderter Unterlagen

I. Anlass

Die Flughafen Düsseldorf GmbH hat unter dem 16.02.2015 einen Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde, dem damaligen Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen in 40219 Düsseldorf, gestellt.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens (Vorhaben) ist die abschließende Zulassung

- von tiefbaulichen Änderungen der vorhandenen Flughafenanlage, nämlich der Herstellung von insgesamt 8 neuen Flugzeug-Abstellpositionen sowie der Erweiterung von Flugbetriebsflächen (Rollweg-/Rollgassenanschlüsse im Vorfeldbereich) nebst weiterer Bodenversiegelungs- und Arrondierungsmaßnahmen sowie
- von Änderungen der geltenden Betriebsregelungen, nämlich die Erhöhung der im Voraus planbaren Flugbewegungen in nachfragestarken Zeitstunden am Tage sowie eine bedarfsgerechte Anpassung der Nutzungsmöglichkeiten beider Start- und Landebahnen zur Abwicklung des Flugverkehrs.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 3 e Abs. 1 Nr. 2, 3 c Satz 1 u. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt (nachfolgend: UVP a.F.).

Die Stellungnahmen bzw. Einwendungen von Behörden, Vereinigungen und Betroffenen zum bzw. gegen das Vorhaben (Plan und sonstige Antragsunterlagen, u.a. zu den Umweltauswirkungen) wurden von der zuständigen Anhörungsbehörde – Bezirksregierung Düsseldorf – in der Zeit vom April 2016 bis März 2017 den gesetzlichen Fristen entsprechend aufgenommen und im Februar 2017 an sechs Verhandlungstagen mit den Betroffenen erörtert. Dieses Anhörungsverfahren schloss die Anhörungsbehörde mit der Übermittlung ihrer Stellungnahme (Abschlussbericht) an die Planfeststellungsbehörde ab.

Die Planfeststellungsbehörde hat während ihrer Prüfung der Einwendungen und Stellungnahmen die Antragstellerin schriftlich zu weiteren Erklärungen sowie Änderungen und Ergänzungen der Antragsunterlagen aufgefordert. Die Antragstellerin ist den Anforderungen nachgekommen und hat die nachfolgend bezeichneten fachlichen Stellungnahmen, Gutachten und Erläuterungen in das Verfahren eingebracht.

Die erforderlichen Anpassungen und Ergänzungen betreffen u.a. die Unterlagen über die Umweltauswirkungen nach § 6 UVPG a.F. Aus diesem Grund erfolgt die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 Satz 3 u. 4 UVPG a.F.

Die Änderungen der Antragsunterlagen führen nicht zu einer Änderung des Vorhabens oder des Planungskonzepts der Antragstellerin.

Hinweis: Aus Gründen des Sachzusammenhangs und der Verfahrenstransparenz beinhalten die nunmehr zur Auslegung bestimmten Unterlagen auch Gutachten und Stellungnahmen, die nicht im Zusammenhang mit der Untersuchung zusätzlicher oder anderer erheblicher Umweltauswirkungen stehen. Solche Dokumente oder Pläne dienen der weiteren Begründung der Antragsunterlagen und sind mit (- i -) gekennzeichnet.

II. Ablauf und Gegenstände der öffentlichen Auslegung

Die geänderten, ergänzten bzw. ergänzenden Unterlagen werden in der Zeit

vom 04.05.2020 bis einschließlich 12.06.2020 (Auslegungsfrist)

bei den Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen in

Düsseldorf, Duisburg, Essen, Heiligenhaus, Kaarst, Krefeld, Meerbusch, Moers, Mülheim, Neuss, Ratingen, Tönisvorst und Willich

für Jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen liegen in den Räumen der Stadtverwaltung Willich, Technisches Rathaus, Geschäftsbereich Stadtplanung, Erdgeschoss – Zimmer 006, Rothweg 2, 47877 Willich während der Dienststunden

- montags bis freitags 8.30 Uhr – 12.30 Uhr
- mittwochs 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zur allgemeinen Information über das Vorhaben der Antragstellerin wird auf die Einsicht der Antragsunterlagen in ihrer ursprünglichen Fassung vom 29.02.2016 im Internet auf der Homepage der Planfeststellungsbehörde unter <https://www.vm.nrw.de> verwiesen.

Die Anhörungsbehörde weist darauf hin, dass die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung auf die nachfolgend aufgeführten Unterlagen beschränkt ist. Die Auslegung sowie die Gelegenheit zur Äußerung beziehen sich nur auf die geänderten und ergänzten bzw. ergänzenden Gegenstände der Plan- bzw. Antragsunterlagen.

Die bereits im durchgeführten Anhörungsverfahren eingebrachten, zulässigen Einwendungen und Stellungnahmen bleiben erhalten und müssen nicht erneut vorgebracht werden. Sie sind vollumfänglich gültig und weiterhin Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Bitte beachten Sie auch die am Ende des Dokuments gegebenen Hinweise zum Beteiligungsverfahren.

Die auszulegenden geänderten, ergänzten bzw. ergänzenden Unterlagen sowie die zur Information auch beigefügten Dokumente sind:

1. Schriftliche Anforderungen bzw. „Aufklärungsschreiben“ der Planfeststellungsbehörde vom 07.05.2018, 18.10.2018, 17.04.2019, 22.10.2019 und 23.01.2020 (- i -)

2. Beschreibung des Vorhabens

(betrifft: Standort; betriebliche Änderungen und Auswirkungen auf den Flugverkehr; Verkehrsbedarf/Grundlagen der Bedarfsermittlung; Leistungsfähigkeit der Start- und Landebahnen und sonstigen Flugbetriebsflächen zur Bewältigung des geänderten Flugbetriebs)

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Flugbewegungsprognose 2030 (Referenz- und Prognoseszenario) unter besonderer Berücksichtigung realistischer Slot-Ausnutzungsquote	INTRAPLAN Consult GmbH	Januar 2020
Gutachten zu den Auswirkungen einer möglichen Flexibilisierung der Bahn-nutzung am Flughafen Düsseldorf	Deutsche Flugsicherung GmbH – DFS Aviation Services	07.02.2020
Planfeststellungsverfahren Flughafen Düsseldorf – Praktische Kapazität der Flugbetriebsflächen	Airport Research Center GmbH	03.02.2020
Empirische Kapazität – Auswertung von Flugbewegungen (- i -)	Flughafen Düsseldorf GmbH	15.08.2019 u. 03.12.2019

3. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

(betrifft: Grundlagen für die Fluglärmbeurteilung/Datenerfassungssysteme, Folgen des geänderten Flugbetriebs für die Belastung der Bevölkerung mit Lärmimmissionen und Luftschadstoffen; Auswirkungen der baulichen Maßnahmen auf den Bodenverkehr und die Belastung der Bevölkerung mit Lärmimmissionen und Luftschadstoffen; flughafeninduzierter Landverkehr, Gesamtlärmbeurteilung, Veränderungen der Lichtimmissionen auf die Wohnbereiche in der Flughafenumgebung durch die baulichen und betrieblichen Änderungsmaßnahmen)

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Stellungnahme: Flugbewegungsangaben - Unstimmigkeiten in den Antragsunterlagen (- i -)	ACCON GmbH	15.01.2019
Stellungnahme: Ermittlung der Flugbewegungen – Auswahl des Untersuchungszeitraums (- i -)	Flughafen Düsseldorf GmbH	17.01.2019 u. 15.05.2019
Stellungnahme: Statistischer Nachweis über die sechs verkehrsreichsten Monate (- i -)	Flughafen Düsseldorf GmbH	17.01.2019
Stellungnahme: AzD – Luftfahrzeuggruppenmix, Betriebsrichtungsverteilung, Nummerierung der Flugwege gemäß AzB (- i -)	Airsight GmbH	10.05.2019
Stellungnahme: Luftfahrzeuggruppenmix nach Wirbelschleppen kategorien (- i -)	Flughafen Düsseldorf GmbH	17.01.2019
Stellungnahme: Einhaltung der Standardsteigprofile (- i -)	Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V.	14.12.2018
Stellungnahme: Bahnnutzungsverteilung (- i -)	Flughafen Düsseldorf GmbH	17.01.2019
Stellungnahme: APU-Betrieb (- i -)	Flughafen Düsseldorf GmbH	17.01.2019 u. 05.06.2019
Stellungnahme: Auswirkungen eines Verzichts auf die Verlängerung des Flugsteigs C in Bezug auf die Geräuschsituation im Nahbereich des Flughafen Düsseldorf	ACCON GmbH	18.03.2019
Stellungnahme: Luftqualität – Prognose-szenario 2030 ohne Verlängerung des Flugsteigs C	Müller-BBM GmbH	26.02.2019

Pläne: „(Nicht-)Verlängerung des Flugsteigs C“, Lageplan - Plan-Nr. FH1523/4/10201A und Übersichtslageplan, Plan-Nr. FH1523/4/10102A	Flughafen Düsseldorf GmbH	31.08.2015 31.08.2015
Stellungnahme zu den durch stationäre Leuchten verursachten Lichtimmissionen für die Kapazitätserweiterung des Flughafens Düsseldorf ohne Verlängerung des Flugsteigs C	Peutz Consult GmbH	08.02.2019
Stellungnahme: Statistische Auswertung der Nachtflugbewegungen der sechs verkehrsreichsten Monate des Jahres 2018 (- i -)	Flughafen Düsseldorf GmbH	02.07.2019
Gesamtlärbetrachtung (mit 24 Anlagen)	ACCON GmbH	17.12.2019
Verkehrsprognose 2030 mit Ausweisung des flughafenbezogenen Verkehrs für den Flughafen Düsseldorf - Alternativszenario ohne Anschlussstelle Ost	MUVEDA	Februar 2020
Stellungnahme zum Straßenverkehrslärm ohne geplante Abschlussstelle Ost	ACCON GmbH	18.02.2020
Ergänzende Stellungnahme zu MUVEDA Verkehrsprognose 2030; „Ergänzende Erläuterungen zu den Passagierprognosezahlen im Gutachten Verkehrsprognose 2030 mit Ausweisung des flughafenspezifischen Verkehrs für den Flughafen Düsseldorf (Dezember 2015) (- i -)	Flughafen Düsseldorf GmbH	04.02.2020
Stellungnahme: Berücksichtigung der geplanten Anschlussstelle an der A44 im Osten des Flughafens – Mögliche Auswirkungen auf das Luftqualitätsgutachten Prognosejahr 2030 vom 22. Februar 2016	Müller-BBM GmbH	12.02.2020, aktualisiert am 13.03.2020
Stellungnahme: Ergänzende Ausführungen zum Luftqualitätsgutachten Prognosejahr 2030 vom 22. Februar 2016	Müller-BBM GmbH	21.02.2020
Stellungnahme: Ergänzende Erläuterung zum Untersuchungsraum Luftqualität (- i -)	Flughafen Düsseldorf GmbH	14.02.2020

Stellungnahme: Ergänzende Erläuterung zur Herleitung der Jahresflugbewegungszahlen im Luftqualitätsgutachten (- i -)	Flughafen Düsseldorf GmbH	Februar 2020
Stellungnahme: Erstellung und Evaluation eines Datenerfassungssystems für den Ist-Zustand 2016 auf Basis des Datenerfassungssystems Referenzszenario 2030 (mit 12 Anlagen) (- i -)	Flughafen Düsseldorf GmbH	30.05.2018
Stellungnahme: Überprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 u. 4 Fluglärmschutzgesetz	ACCON GmbH	02.03.2020
Rechtliche Stellungnahme: Überprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 u. 4 Fluglärmschutzgesetz (- i -)	Graf v. Westphalen RAe	06.03.2020
Kartographische Darstellung / Plan: Ermittlung von Lärmbetroffenheiten unterhalb der fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle - Ergänzung der Anlagen des Flug- und Bodenlärmgutachtens“ (8 Karten mit Lärmkonturen)	ACCON GmbH	-
Kartographische Darstellung / Plan: Ergänzung der Karten des Flug- und Bodenlärmgutachtens zum äquivalenten Dauerschallpegel im Nachtzeitraum um eine Kontur zum Maximalpegelhäufigkeitskriterium NAT 6 x 57 dB(A) (Innenpegel)“ (2 Karten mit Lärmkonturen)	ACCON GmbH	-
Betrachtung der von Fluglärm betroffenen Personen	ACCON GmbH	03.02.2020
Betrachtung der von Fluglärm betroffenen Personen innerhalb der künftigen Nachtschutzzone nach Fluglärmschutzgesetz	ACCON GmbH	04.03.2020
Ermittlung zur Immissionszusatzbelastung durch Luftschadstoffe und Gerüche an zusätzlichen Aufpunkten (Kommunale Einrichtungen)	Müller-BBM GmbH	31.01.2018, aktualisiert am 18.03.2020
Tabellarische Übersicht zur Flug- und Bodenlärmbelastung an öffentlichen Einrichtungen	ACCON GmbH	05.03.2020

Stellungnahme zum Straßenverkehrslärm nebst 10 Anlagen	ACCON GmbH	14.01.2016
Stellungnahmen: Vorhabenbedingte Änderung von Flugverfahren (vorherige Anfragen der Planfeststellungsbehörde) (- i -)	Deutsche Flugsicherung GmbH Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	25.06.2018 12.12.2019
Stellungnahme: Umsetzung der Anforderungen des Fluglärmschutzgesetzes im Rahmen der Planfeststellung – Validierung der Datenerfassungssysteme (- i -)	Deutsche Flugsicherung GmbH	03.02.2020

4. Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Luft, Klima, Wasser und Boden, Mensch/menschliche Gesundheit (s. auch dort)

(betrifft: Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen auf die Vegetation, auf – u.a. besonders geschützte – Tiere und ihre Lebensräume, auf Schutzgebiete, schutzwürdige Biotop sowie auf den Boden, auf Grund- und Oberflächengewässer und auf das Landschaftsbild; Bewertung des nicht vermeidbaren und begrenzbaren Eingriffs in Natur und Landschaft und Kompensation der Folgen; vorhabenbedingte Wechselwirkungen zwischen den betrachteten Umwelt-Schutzgütern)

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Stellungnahme: Auswirkungen auf den Flächenbedarf des Vorhabens, wenn der Flugsteig C nicht verlängert wird	Flughafen Düsseldorf GmbH	30.01.2020
Floristische Kartierungen 2014	Froelich & Sporbeck	31.10.2014
Kartierung der Flora und Fauna 2017, Kartographische Darstellung	Froelich & Sporbeck	Februar 2018
Lage der Fledermausbegehungen auf dem Flughafen Düsseldorf 2008 – 2014	Froelich & Sporbeck	
Korrekturblätter und Maßnahmeblätter LBP	Froelich & Sporbeck	Januar 2020
Gutachten DAVVL 2001, 2008 u. 2016 und Stellungnahme	Deutscher Ausschuss zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr e.V.	22.01.2020
Faunistische Erhebungen 2017 (Avifauna, Amphibien, Fledermäuse)	Froelich & Sporbeck	29.12.2017
Stellungnahme: Avifauna: Planungsrelevante Arten 2017	Flughafen Düsseldorf GmbH	30.01.2020
Avifauna: Art für Art-Prüfprotokolle 2017	Froelich & Sporbeck	01.02.2020

FFH-Ersteinschätzung „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef	Froelich & Sporbeck	07.02.2017
FFH-Ergänzung „FFH-Gebiet Überanger Mark“	Froelich & Sporbeck	06.02.2017
FFH-Ergänzung „FFH-Gebiet Ilvericher Altrheinschlinge	Froelich & Sporbeck	06.02.2017
Stoffeinträge in FFH-Gebiete, Prognosejahr 2030	Müller-BBM GmbH	09.12.2016
Stellungnahme: FFH – Critical Loads	Froelich & Sporbeck	29.01.2020
Anschreiben FDG an VM	Flughafen Düsseldorf GmbH	20.02.2020
Stellungnahme: Abschätzung des Stickstoff- und Säureeintrages in die FFH Gebiete „Überanger Mark“ und „Ilvericher Altrheinschlinge“ unter Berücksichtigung der Betriebsgenehmigung 2005	Flughafen Düsseldorf GmbH	
Fachbeitrag „Wasser“ zur EG-Wasser-rahmenrichtlinie (WRRL)	Froelich & Sporbeck	02.11.2017, aktualisiert am 17.03.2020
Entwässerungsplanung vom Oktober 2014, überarbeitet im Februar 2020 (mit 27 Anlagen)	Rademacher und Partner IRP	Februar 2020
Modellanwendungen zum Nachweis der Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss im Kittelbach	Hydrotec	Oktober 2014, aktualisiert Februar 2016 und März 2020

Die oben aufgeführten Unterlagen sind ebenfalls im Internet über den folgenden Link einsehbar:

<http://www.vm.nrw.de/>

Es wird darauf hingewiesen, dass jedoch nur der Inhalt der tatsächlich vor Ort ausgelegten Unterlagen (Papierfassung) für das Verfahren maßgeblich ist (§27a Abs. 1 VwVfG NRW).

Hinweise:

Das Anhörungsverfahren ist ein förmliches Verwaltungsverfahren und unterliegt besonderen gesetzlichen Vorgaben:

1. Jeder, dessen Belange durch **die in den ergänzenden Unterlagen dargestellten Inhalte (Ergebnisse, Tatsachen, Bewertungen) erstmals oder stärker berührt** werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis einschließlich

26.06.2020 (Posteingang)

bitte mit Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.01- PFV DUS

bei der

Bezirksregierung Düsseldorf

Postfach 300865

40408 Düsseldorf

oder bei einer der oben genannten Offenlagekommunen

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben (Einwendungsfrist). Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Anderweitige, nicht die ergänzenden Unterlagen betreffende Einwendungen, auch grundsätzlich gegen die Maßnahme gerichtete Einwendungen, können ausgeschlossen werden. Die aufgrund der in 2016 erfolgten Offenlage fristgerecht erhobenen Einwendungen bleiben bestehen und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Gleiches gilt, soweit zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

2. Sie können Ihre Einwendungen innerhalb der Frist – d.h. bis einschließlich zum 26.06.2020 (Posteingang) – bei den o.g. Stellen zum Aktenzeichen 26.01.01.01- PFV DUS sowohl schriftlich einreichen als auch mündlich zur Niederschrift äußern.
3. Bei der Abgabe Ihrer schriftlichen Äußerungen ist zu beachten, dass sie nur berücksichtigt werden können, wenn sie Ihren vollständigen Vor- und Nachnamen sowie Ihre vollständige Anschrift in lesbarer Form und Ihre Unterschrift enthalten und fristgerecht¹ erfolgen.
4. Das Erfordernis der vollständigen Namensangaben gilt auch und im Besonderen für Familien, die gemeinsam eine Einwendung verfassen: es sind die Namen aller Familienmitglieder für die die Einwendung gelten soll leserlich anzugeben und von allen unterschriftsberechtigten Familienmitgliedern selbst zu unterzeichnen.
5. Grundsätzlich können Einwendungen nur schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet jedoch unter Bezug auf § 3a VwVfG NRW an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form zu senden. Per E-Mail erhobene Einwendungen sind nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu folgende elektronische Zugangsmöglichkeiten eröffnet:

Für **verschlüsselte E-Mails** und **Übermittlung von Dokumenten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qES)** nutzen Sie bitte folgende Adresse:
poststelle@brd.sec.nrw.de

¹ Fristgerecht bedeutet: Eingang der Einwendung innerhalb der Frist bei einer der unter Nr. 1 genannten Stellen.

Alle Informationen dazu finden Sie auf der Seite [Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation mittels verschlüsselter E-Mails sowie elektronisch signierter Dokumente.](#)

Falls Sie eine **De-Mail** senden möchten, schreiben Sie bitte an:

poststelle@brd-nrw.de-mail.de

Alle Informationen zu De-Mail finden Sie auf der Seite

[Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation mittels De-Mail.](#)

Eine Einwendung mittels einfacher Email entspricht somit nicht den gesetzlichen Anforderungen und bleibt daher unberücksichtigt.

6. Mit Ablauf der Frist sind für das Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW)
7. Für den Fall des Vorbringens gleichförmiger Eingaben wird auf § 17 VwVfG NRW ausdrücklich hingewiesen: *Bei Anträgen und Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG).*
8. Gleichförmige Eingaben können unberücksichtigt bleiben, wenn sie die in § 17 Absatz 1 Satz 1 VwVfG NRW genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehene Seite enthalten oder wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.
9. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen werden, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nur unleserlich angegeben haben. Dies gilt auch für Einwendungen von Familien (vgl. Hinweis Nr. 3)
10. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Vertreterbestellung evtl. entstehende Kosten werden nicht erstattet.
11. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG NRW. Ihre Einwendungen sind ebenfalls bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.
12. Äußerungen zu diesem Verfahren - sei es schriftlicher oder mündlicher Art -, die vor Auslegung des Antrags an das Verkehrsministerium oder die Bezirksregierung Düsseldorf gerichtet worden sind, können nicht als Einwendung im Verfahren berücksichtigt werden.
13. Von einer förmlichen Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG NRW und des § 9 Abs. 1 UVPG a.F. wird gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 3 LuftVG abgesehen.
14. Über alle Einwendungen und sonstigen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Ministerium für Verkehr des Landes NRW – Planfeststellungsbehörde – entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bezirksregierung Düsseldorf
- Dezernat 26 -

Im Auftrag
gez. Goetzens

In Vertretung

Willich, 15.04.2020

gez.
Nachtwey
(Technischer Beigeordneter)

Sonstige

283/2020 LINEG: Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Linksnieder- rheinischen Entwässerungs-Genossenschaft

Die Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft hat am 04. Dezember 2019 den testierten Jahresabschluss 2018 festgestellt. Der Jahresabschluss wird gemäß § 33 LINEGG i. V. m. § 16 der Satzung der LINEG durch Veröffentlichung im Internet (www.lineg.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die bekannt gemachten Dokumente können zudem während der Dienstzeiten bei der Linksnieder-
rheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, Friedrich-Heinrich-Allee 64, 47475 Kamp-Lintfort einge-
sehen werden.

Kamp-Lintfort, den 04. Dezember 2019

Der Vorstand
gez. Dipl.-Ing. Karl-Heinz Brandt, Ass. d. Markscheidefachs

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:
Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat - Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt